

Statuten

Bürgerturnverein Chur (BTV Chur)

Stammverein

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtstellung und Allgemeines	3
1.1. Name und Sitz	
1.2. Stammverein	
2. Zweck	3
2.1. Grundsatz	
2.2. Zielsetzungen	
3. Organisation	4
3.1. Stammverein	
3.1.1. Sektionen	
3.1.2. Abteilung Jugend	5
4. Mitgliedschaft	6
4.1. Arten	
4.2. Doppelmitgliedschaft	
4.3. Dauer	
4.4. Allgemeine Pflichten	
4.5. Stimm- und Wahlrecht	
5. Organe	7
5.1. Delegiertenversammlung	
5.1.1. Zusammensetzung	
5.1.2. Zuständigkeit	
5.1.3. Ordentliche Versammlung	
5.1.4. Ausserordentliche Versammlung	
5.1.5. Durchführung	8
5.1.6. Präsenz	
5.1.7. Beschlüsse und Wahlen	
5.2. Geschäftsleitung	
5.2.1. Organisation	
5.2.2. Kompetenzen	9
5.2.3. Sitzung	
5.3. Rechnungsrevisoren	
5.3.1. Bestimmungen	
5.3.2. Aufgaben	
5.4. Sektionen	
5.4.1. Sektionsversammlung	10
5.4.2. Sektionsvorstand	
5.4.3. Sektionsstatuten	
5.4.4. Verschiedenes	
6. Vermögen	11
6.1. Mittel	
6.2. Beiträge	
6.3. Verwaltung	
6.4. Haftung	
6.5. Auflösung	
7. Schlussbestimmungen	12
7.1. Subsidiäres Recht	
7.2. Inkrafttreten	

1. Rechtsstellung und Allgemeines

1.1. Name und Sitz

Der Bürgerturnverein Chur, BTV Chur, nachfolgend BTV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Chur.

1.2. Stammverein

Der BTV vereinigt die Mitglieder seiner Sektionen und der Abteilung Jugend. Die Statuten des Stammvereins sind für die Sektionen wie auch für die Abteilung Jugend verbindlich.

2. Zweck

2.1. Grundsatz

Der BTV ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit:

- er legt Wert auf Verbreitung eines fairen Sportgedankens;
- er betrachtet Sport als wichtigen Freizeitträger;
- er stärkt das Gemeinschaftsgefühl und das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder;
- er ist politisch sowie konfessionell neutral.

2.2. Zielsetzungen

Der BTV

- ermöglicht jeder Altersstufe durch ein Angebot verschiedener Sportformen eine gesunde und aktive Freizeitgestaltung in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb;
- fördert im Rahmen des Breiten- und Leistungssports den Wettkampf;
- setzt sich für Jugend- und Nachwuchsförderung ein;
- fördert Kameradschaft, Geselligkeit und kulturelles Schaffen;
- kann ausserhalb der genannten Zielsetzungen vorübergehend oder dauernd weitere Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen;
- kann mit zusätzlichen Dienstleistungen jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, die keinem Verein beitreten wollen.

3. Organisation

3.1. Stammverein

Der Stammverein setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der BTV Sektionen, der Geschäftsleitung sowie der Abteilung Jugend. Die BTV Geschäftsleitung bildet das Führungsgremium des Stammvereins. Die Sektionen sind als eigenständige Vereine im Stammverein eingebunden. Die Abteilung Jugend ist der Geschäftsleitung direkt unterstellt.

3.1.1 Sektionen

Leitung:

Der Sektionsvorstand führt die Sektion gemäss Statuten des Stammvereins und der Sektionen.

Ziele:

Eine Sektion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie muss selbständig funktionieren können, und sie besteht aus mindestens 20 Mitgliedern;
- b) sie handelt PR-mässig, wo immer möglich, im Sinne des Stammvereins;
- c) sie pflegt mindestens eine Sportart
- d) sie fördert nach Möglichkeit den eigenen Nachwuchs;
- e) sie unterstützt die Jugendarbeit;
- f) sie verhindert das Abwerben von Leitern und Mitgliedern unter den Sektionen;
- g) sie verhindert eine Konkurrenzierung innerhalb der Sportangebote.

Die Sektionsstatuten, die Gründung neuer Sektionen und die Aufhebung bestehender Sektionen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Finanzen:

- a) Die Finanzierung des Stammvereins wird von den Sektionen mit einem jährlichen Grundbeitrag getätigt.
- b) Die Sektionen sind, abgesehen von der Pflicht zur Leistung eines Jahresbeitrages an den Stammverein, finanziell unabhängig.
- c) Die Toto-/J+S- Gelder sowie die Städtischen Jugendförderungsbeiträge werden von den Sektionen beantragt und vereinnahmt.
- d) Die Beiträge der Passivmitglieder sind Einnahmen der einzelnen Sektionen.
- e) Für Anlässe des Stammvereins wird fallweise von der Delegiertenversammlung ein besonderer Verteiler festgelegt.
- f) Für Aufwendungen des Stammvereins, welche die Delegiertenversammlung genehmigt, sind die Sektionen verpflichtet, sich finanziell zu beteiligen. Der Verteilschlüssel wird von Fall zu Fall geregelt.

Besonderes:

Die Sektionen liefern der Geschäftsleitung nach erfolgter Vereinsversammlung das Protokoll, die Jahresrechnung, eine Liste der gewählten Delegierten sowie eine aktuelle Mitgliederliste (kann per E-Mail erfolgen).

3.1.2. Abteilung Jugend

Allgemeines:

Der BTV fördert in der Abteilung Jugend den Nachwuchs für die Sektionen Allround, Turnerinnen und Leichtathletik. Sektionen im Bereich Mannschaftssport haben – in der Regel - ihre eigene Nachwuchsorganisation (Schüler/Junioren).

Leitung:

Die Abteilung Jugend wird von mindestens einem Dreier-Team mit folgenden Funktionen geführt:

- Chef Organisation
- Technischer Leiter
- Finanzchef

Für die Leitung der verschiedenen Sport/Turn-Gruppen sollen - wenn möglich - Personen mit J+S oder gleichwertiger Ausbildung eingesetzt werden.

Ziele:

Die Abteilung Jugend muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie nimmt Kinder (Knaben und Mädchen) auf
- b) sie fördert die Freude an der Bewegung, den Kontakt mit Gleichgesinnten sowie die sinnvolle Freizeitbeschäftigung;
- c) sie fördert den Jugendsport bei Trainings und in Wettkämpfen;
- d) sie fördert die Leiterausbildung;
- e) sie pflegt den Kontakt zu den Sektionen.

Jahressitzung:

Zur Jahressitzung im Herbst müssen die Präsidenten – und zur Sitzung im Frühling die Technischen Leiter der beteiligten Sektionen eingeladen werden

Die Geschäftsleitung traktandiert für die Jahressitzung im Oktober

1. die Genehmigung des Protokolls
2. die Abnahme des Jahresberichts
3. die Abnahme der Jahresrechnung (Bericht und Antrag der Revisoren)
4. die Entlastung der Abteilungsführung
5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen
6. die Genehmigung des Budgets
7. das Jahresprogramm
8. die Jahresrechnung sowie das Budget
9. die Beschlussfassung über Anträge

Finanzen:

Die Abteilung Jugend finanziert sich primär selbst. Dies mit den Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, J+S Geldern sowie den Städtischen Jugendförderungsbeiträgen. Die beteiligten Sektionen verpflichten sich, die Abteilung Jugend bei Bedarf finanziell zu unterstützen.

Die Revision der Kassa wird durch die Geschäftsleitung durchgeführt.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Stammvereins ist, wer Mitglied einer Sektion, der Geschäftsleitung oder der Abteilung Jugend ist.

4.1. Arten

Der Stammverein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Jugend-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Die Sektions-Statuten regeln die Voraussetzung für Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitglieder.

Die Abteilung Jugend regelt die Vorgaben für ihre Teilnehmer. Für Ein- oder Austritt ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Stammverein oder um eine Sektion verdient gemacht hat. Der Vorschlag erfolgt durch den Stammverein oder durch die Sektionen. Die Ernennung bedarf der vorangegangener Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

4.2. Doppelmitgliedschaft

Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitglieder können gleichzeitig mehreren Sektionen angehören, sofern sie überall die Verpflichtungen erfüllen.

4.3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

4.4. Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Stammvereins und seiner Sektion zu wahren und zur Verwirklichung der statutarischen Zwecke beizutragen.

4.5. Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlberechtigt sind die Delegierten der Sektionen, die Geschäftsleitung sowie die Leitung der Abteilung Jugend. Das Stimm- und Wahlrecht in den Sektionen wird in den jeweiligen Sektionsstatuten geregelt.

5. Organe

Organe des Stammvereins sind Delegiertenversammlung, Geschäftsleitung und die Leitung der Abteilung Jugend.

Organe der einzelnen Sektionen sind Sektionsversammlung und Sektionsvorstand.

5.1. Delegiertenversammlung

5.1.1. Zusammensetzung

Jede Sektion hat mindestens einen Delegierten. Die Sektionen erhalten für je 50, jeweils am Jahresende vorhandener Aktiv- und Juniorenmitglieder ab erfülltem 14. Altersjahr, einen weiteren Delegierten. Die Abteilung Jugend wird durch ihre Leitung, maximal aber durch drei Personen vertreten.

Als Delegierte sind die Präsidenten sowie weitere Vorstandsmitglieder zu bezeichnen. Die Anzahl der Delegierten soll, wenn möglich ausgenutzt werden.

5.1.2. Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen alle Sachgeschäfte und Wahlen, welche nicht ausdrücklich der Geschäftsleitung, den Sektionsorganen, der Leitung der Abteilung Jugend, oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

Jedes Vereinsmitglied oder jede Sektion sowie die Leitung der Abteilung Jugend sind berechtigt, der Delegiertenversammlung Anträge, Anregungen oder Reklamationen, welche ein einzelnes Mitglied, eine Sektion, die Abteilung Jugend oder den Stammverein betreffen, schriftlich zu unterbreiten. Die Delegiertenversammlung ist zur Abklärung und zur Beantwortung verpflichtet.

5.1.3. Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Eine zweite Delegiertenversammlung wird jeweils im 4. Quartal durchgeführt.

Die Geschäftsleitung kann weitere Delegiertenversammlungen vorsehen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 3 Wochen im Voraus über die Sektionen und die Abteilung Jugend zu erfolgen. Sie wird auch im Vereinsorgan und auf der Homepage publiziert.

5.1.4. Ausserordentliche Versammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann durch Beschluss der Geschäftsleitung, nach Antrag der Rechnungsrevisoren sowie auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder beantragt werden

5.1.5. Durchführung

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Das Protokoll hält die Versammlungsbeschlüsse fest. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5.1.6. Präsenz

Der Delegierte oder sein Stellvertreter muss selber erscheinen.

Die Versammlung ist nur handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

5.1.7. Beschlüsse und Wahlen

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Gleichstand gilt in Sachgeschäften der Stichentscheid des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden ist erforderlich für die Gründung neuer Sektionen, Zusammenlegung bestehender Sektionen und Statutenänderungen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden nötig.

5.2 Geschäftsleitung

5.2.1. Organisation

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche dem Verein angehören müssen, aber nicht zugleich Delegierte sein dürfen.

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und bestimmt den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich im übrigen selber. Sie regelt ihre Zeichnungsbefugnis. Sie ist auch berechtigt, für bestimmte Sachgeschäfte Ausschüsse zu bilden oder Aussenstehende beizuziehen.

5.2.2. Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen;
- d) Führung der laufenden Geschäfte;
- e) Betreuung der Ehrenmitglieder;
- f) Führung und Betreuung der Leitung Abteilung Jugend;
- g) Behandlung von Geschäften, welche den Verein betreffen- und über die Interessen der einzelnen Sektionen hinausgehen oder sonst die allgemeinen Vereinsinteressen berühren;
- h) Beratung und Unterstützung der Sektionen in Angelegenheiten, welche gem. Statuten die Kompetenz der Sektionsvorstände überschreitet;
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen;
- k) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.-- ausserhalb des Voranschlages;
- l) Erledigung von Geschäften, welche ihr gemäss Gesetz oder Statuten zugewiesen werden;
- m) Redaktion der Vereinsorgane; BTV-Zitig und Homepage;
- n) Bearbeitung und Durchführung von periodischen Anlässen wie Pumpilauf, Ehrenmitgliedertreffen, usw.

5.2.3. Sitzung

Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei ihrer Mitglieder.

Sie ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
Stellvertretung ist untersagt.

5.3. Rechnungsrevisoren

5.3.1. Bestimmungen

Die Delegiertenversammlung wählt zwei natürliche Personen, als Rechnungsrevisoren. Für die Amtsdauer gilt dasselbe wie bei der Geschäftsleitung. Eine Wiederwahl kann für maximal zwei Amtsdauern erfolgen.

5.3.2. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Bilanz des Stammvereins und erstatten hierüber Bericht und Antrag. Sie sind verpflichtet, an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilzunehmen.

5.4. Sektionen

Die Bestimmungen bezüglich der Sektionen finden, so weit möglich, sinngemäss auch auf die Abteilung Jugend Anwendung

5.4.1. Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung (auch Haupt- Mitglieder oder Generalversammlung genannt) ist das oberste Organ der Sektion. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes und Antrages der Revisoren;
- d) Entlastung des Sektionsvorstandes;
- e) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Leiterentschädigungen;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Wahl und Abberufung der Delegierten und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder des Sektionsvorstandes, der Revisoren und eventuell weiterer Sektionsorgane;
- h) Änderung der Sektionsstatuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) Wahl der Ehrenmitglieder (Pt. 4.1.);
- l) Ehrungen.

5.4.2. Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion nach aussen.

5.4.3. Sektionsstatuten

Für die Sektionen sind die Sektionsstatuten verbindlich.

Vorbehalten sind die Statuten des Stammvereins, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeiten von Delegiertenversammlung und Geschäftsleitung für Angelegenheiten, welche über die einzelne Sektion hinausgehen oder sonst die allgemeinen Vereinsinteressen berühren.

5.4.4. Verschiedenes

Die Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden ist Sache der einzelnen Sektionen

Sollte eine Sektion den Wunsch haben, als eigenständiger Verein aus dem BTV Stammverein auszutreten ist folgendes Vorgehen zwingend:

- a) Gespräch mit der Geschäftsleitung BTV Chur
- b) Schriftlicher Antrag mit Begründung zu Händen der Geschäftsleitung BTV Chur
- c) Erstellen einer entsprechenden Vereinbarung

6. Vermögen

6.1. Mittel

Der Verein bezieht seine Mittel aus Erträgen seines Vermögens, Sektionsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen Zuwendungen.

6.2. Beiträge

Jede Sektion inklusive die Abteilung Jugend setzt die Beiträge ihrer Mitglieder selber fest. Ehren- und Freimitglieder sind von Beiträgen für die Sektionen befreit.

Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge der Sektionen an den Stammverein und allfällige Abänderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

6.3. Verwaltung

Die Geschäftsleitung verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse. Jede Sektion verwaltet ihr eigenes Vermögen und führt eine Sektionskasse. Die Jahresrechnungen sind jeweils auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Die Abteilung Jugend führt über die sie betreffenden Einnahmen und Ausgaben eine eigene Kasse.

6.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Stammvereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der einzelnen Sektion haftet nur deren eigenes Vermögen. Die Mitglieder sind weder persönlich haftbar noch zu Nachschusszahlungen verpflichtet.

6.5. Auflösung

Wird eine Sektion oder die Abteilung Jugend aufgehoben, so fällt ihr Vermögen an den Stammverein.

Wird der Stammverein aufgelöst, so ist sein Vermögen für die sportliche Jugendförderung in der Stadt Chur zu verwenden. Es fällt in erster Linie an die Interessengemeinschaft der Churer Sportvereine (ICS). Besteht die ICS im Zeitpunkt der Auflösung des BTV nicht mehr, so beschliesst die Delegiertenversammlung zusammen mit der Auflösung, an wen das Vermögen fallen soll.

Das Vermögen ist unter allen Umständen gesondert zu verwalten.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts enthalten, gelten Art. 60 ff. ZGB.

7.2. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom **04. Mai 2011** in Kraft.

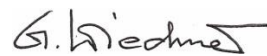
Chur, den 04. Mai 2011

Die Präsidentin



Doris Roth – Fritsche

Geschäftsleitungsmitglied



Gody Wiedmer

Ergänzung der Statuten

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2014, wurde dem ergänzenden Text in den Ziffern 5.4.4. sowie 6.5. der Statuten vom 4. Mai 2011 einstimmig zugestimmt.